

Anlage 3

(Bewilligungsbehörde)

.....
Ort/Datum

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Telefon:

Kennziffer:

Vorläufiger Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.** Zuwendungen des Landes NRW;**hier:****Bezug:** Ihr Antrag vom

Anlg.: – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
 – Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
 – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 – Antrag (3. Ausfertigung)

.....

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen vorläufig und vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM/EUR (Höchstbetrag)

(in Buchstaben) Deutsche Mark/Euro

2. Zur Durchführung der im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung*) notwendigen Maßnahmen, die nach dem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Antragstellung näher zu bezeichnen sind:
 (Genauere Bezeichnung ggf. auf besonderem Blatt)

*) Nichtzutreffends streichen

3. Finanzierungsart/höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.

(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu vorläufigen zuwendungsfähigen
Gesamtausgaben in Höhe von DM/EUR
als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Vorläufige zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM/EUR

Verpflichtungsermächtigungen: DM/EUR

davon 20 DM/EUR

20 DM/EUR

20 DM/EUR

20 DM/EUR

Folgejahre DM/EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Grund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausbezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Beginn, die Beendigung sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung der Maßnahme sind dem zuständigen StUA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31. 10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
3. Leistungen des Ordnungspflichtigen innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen; die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen.

III.

Hinweise

1. Die Entscheidung über die Bewilligung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. und das Behaltendürfen der gewährten Zuwendung ist vorläufig; eine endgültige Entscheidung gemäß § 35 VwVfG. NRW., die von dem Ergebnis der weiteren verwaltungsseitigen und fachtechnischen Prüfung abhängt, bleibt vorbehalten.
2. Die vorläufige Entscheidung schafft kein Vertrauen in das Recht, die gewährte Zuwendung behalten zu dürfen und auf den Inhalt etwaiger Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. Der Zuwendungsempfänger kann sich gegenüber einer etwaigen Rückforderung der Zuwendung weder auf den Wegfall der Bereicherung noch auf die verfahrensgesetzliche Jahresfrist (§§ 48 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 3 letzter Satz VwVfG. NRW.) berufen.
3. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten“ RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 2. 2000 – IV A 4 – 564 (SMBI. NRW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht bei Gemeinden/GV).
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung, für die Rückforderung der Zuwendung oder die Rückzahlung der Zuwendung erheblich sind.
5. Der Zuwendungsempfänger hat
 - den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie „Analyseverfahren für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und mit Altlasten“ v. 17. 5. 1993 (MBI. NRW. 74),
 -**)
 soweit die dort getroffenen Regelungen seinen Handlungs- und Verantwortungsbereich betreffen, zu beachten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

**) Nach Erfordernis ergänzen.